



„Gut abgesichert mit der U2.“

Rosa Liebig, SBK-Kundenberaterin

Umlageversicherung U2 – Mutterschaft

Ein Überblick von Rosa Liebig, SBK-Kundenberaterin.

Die Schwangerschaft ist eine spannende Zeit. Für die werdenden Eltern gibt es viel zu organisieren. Und auch für Arbeitgeber stellen sich viele Fragen: Wie wird die Unterbrechungsmeldung richtig erstellt und was kann über die Umlage U2 abgerechnet werden? Welche Auswirkungen hat ein Beschäftigungsverbot und wie kann eine Elternzeit im Betrieb optimal eingerichtet werden?

Was ist die Umlage U2?

Die Umlage U2 ist eine Pflichtversicherung und ein Ausgleichsverfahren, das die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Mutterschaftszeiten und Fortzahlung von Arbeitsentgelt bei individuellen und generellen Beschäftigungsverboten abfedert. Die Beiträge für die U2 werden von dem Betrieb für jeden Mitarbeiter entrichtet, auch für Männer. Die Erstattungsanträge werden auf elektronischem Wege erstellt.

Wer nimmt am Ausgleichsverfahren U2 teil?

Es nimmt grundsätzlich jeder Arbeitgeber teil – auch Firmen, die ausschließlich privat Krankenversicherte oder männliche Arbeitnehmer beschäftigen. Die Umlage U2 richtet sich im Gegensatz zur U1 nicht nach der Anzahl der Beschäftigten. Abgesehen von einigen Ausnahmen (s. u.), besteht selbst bei nur einem Angestellten Beitragspflicht in der Umlageversicherung.

Welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer nehmen nicht an der U2 teil?

Nicht am Umlageverfahren nehmen teil:

- anerkannte Werkstätten und Bildungsstätten für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen
- Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten in Deutschland
- Dienststellen der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen
- Optiker führen Umlagebeiträge an die Augentoptiker Ausgleichskasse (AKA) ab
- Landwirte, die Familienangehörige nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG beschäftigen
- Vorstandsvorsitzende und Vorstandsmitglieder, da diese nicht als Arbeitnehmer gelten
- GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter, UG-Geschäftsführer und Gesellschafter
- Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Wie hoch sind der Beitragssatz und die Höhe der Erstattung?

Der Beitragssatz der SBK zur Umlage U2 beträgt derzeit 0,30 %.

Erstattet wird der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld in voller Höhe während der Schutzfrist. Diese ist grundsätzlich 6 Wochen vor der Entbindung und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung. Bei Beschäftigungsverboten wird das fortgezahlte Arbeitsentgelt des Arbeitgebers inkl. Zahlungen an Dritte (vermögenswirksame Leistungen, Alterssicherung) von der Umlagekasse erstattet. Eine Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erfolgt nicht. Zusätzlich wird der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Umlagebeiträge – derzeit 20,450 % (2024) – erstattet.

Was ist der Unterschied zwischen betrieblichem und ärztlichem Beschäftigungsverbot?

Für ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** braucht man kein ärztliches Zeugnis. Dazu ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vorzunehmen. Jeder Arbeitsplatz ist hinsichtlich einer Gefährdung für werdende Mütter zu beurteilen. Dabei ist die Situation zu unterstellen, dass eine Schwangere oder Stillende diese Tätigkeit ausübt (Vorausschau). Eine Beurteilung ist auch vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Prüfung keine weiblichen Beschäftigten hat. Über das Ergebnis dieser ersten Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber alle Beschäftigten informieren.

Erfährt der Arbeitgeber, dass eine Beschäftigte schwanger ist oder stillt, hat er die vorausschauend ermittelten Erkenntnisse unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (abstrakt und individuell) ist den betroffenen Beschäftigten mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat bei den durchzuführenden Maßnahmen u. a. die allgemeinen Standards hinsichtlich Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene einzuhalten.

Ein **ärztliches Beschäftigungsverbot** spricht der behandelnde Arzt aus, wenn Leben oder Gesundheit von Mutter bzw. Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet werden. Dies bestätigt der Arzt mit einem ärztlichen Attest, das für die Erstattung bei der SBK-Umlagekasse eingereicht werden muss.

Können Erstattungsansprüche verjähren?

Ja, der Erstattungsanspruch aus der Umlagekasse verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Stichtag ist hierbei der Tag der Zahlung des Arbeitsentgelts bzw. der Tag der Lastschriftanzeige.

Weitere Informationen erhalten Sie unter sbk.org/arbeitgeberservice .

Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser **SBK-Arbeitgebertelefon unter 0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).